

Wer also nicht jede Uhr, die man ihm in die Hände gibt, ganz und gar verdirbt, wer auch nur einen kleinen Schimmer von Ahnung, den blossen Schein einer Idee davon besitzt, wie man ein Uhrwerk anzusehen und anzufassen hat, der soll nach diesem Richterspruch sich Uhrmacher nennen dürfen. Er braucht nur — wie das Urteil sagt — „nicht jeder Fähigkeit bar“ zu sein. Wo steht denn das im Gesetz und wie ergibt sich denn dies begrifflich aus dem Unterschiede zwischen Uhrmachermeister und Uhrmacher? Es ist alles das, was in dem oben hervorgehobenen Texte steht, doch nichts anderes als willkürliche Unterstellung, die ihrerseits jeder Begründung in den Tatsachen und im Rechte bar ist.

Um Uhrmachermeister sich nennen zu dürfen, dazu gehört, wie das Zittauer Schöffengericht nicht zu wissen scheint, noch mehr als die Tatsache, dass man einen geordneten Lehrgang durchgemacht, die Lehrlings- und Gesellenprüfung bestanden habe. Aber abgesehen davon: Es gibt sehr viele, die sich aus dem einen oder dem andern Grunde den Meistertitel nicht erwerben können, man denke hierbei nur an solche Personen, die, nachdem sie im Auslande ihr Fach erlernt, sich im Deutschen Reiche ansässig gemacht haben, sie können die Vorbedingungen zum Erwerben des Meistertitels schlechterdings nicht mehr erfüllen, dieser letztere ist ihnen nur ganz ausnahmsweise zugänglich, regelmässig also werden sie sich damit begnügen müssen, unter der Bezeichnung als „Uhrmacher“ ihren Beruf auszuüben. Aber darum steht der Titel „Uhrmacher“ doch nicht jedem zu, der ihn annehmen will, er ist doch noch keineswegs vogelfrei und Gemeingut aller geworden. Wer sich an einen Mann wendet, dem zwar nicht der Meistertitel zukommt, der sich aber als Uhrmacher bezeichnet, von dem erwartet man, dass er vielleicht nicht eine so vollendete, in jeder Beziehung abgeschlossene und abgerundete Fach- und Sachkenntnis besitzt, wie der Meister, von dem nimmt man vielleicht an, dass er aus diesem oder aus jenem Grunde die formelle Meisterschaft nicht habe erwerben können, man setzt aber mit voller Bestimmtheit bei ihm voraus, dass er den normalen Anforderungen, die der Beruf tagtäglich stellt, wohl gewachsen ist. Hinter einem Uhrmacher vermutet das Publikum vernünftigerweise nicht einen früheren Modelltischler, nicht einen Mann, der seine Feierabendstunden hier und da mit dem Betrachten von Uhren und mit mehr oder minder dilettantenhaften Mitteln an den Werken zugebracht hat, sondern jemanden, der es sich ernstlich hat angelegen sein lassen, diese schwierige Kunst wenigstens in der Hauptsache zu erfassen und alle die Vorrichtungen, die dazu gehören, sich geläufig zu machen. Was will es demgegenüber bedeuten, wenn zwei Zeugen auftreten und beschwören, dass der Angeklagte sie zu ihrer Zufriedenheit bedient habe! Aus dem Urteile ist nichts darüber zu entnehmen, welcher Art die Arbeiten waren, die er für sie ausgeführt hat, ob er diese Leistungen persönlich aufgebracht hat oder sie durch andere zu stande bringen liess, und endlich — wer bürgt denn dafür, dass diese beiden Zeugen ein genügendes Verständnis für das besitzen, was man von einem Uhrmacher verlangen kann? Es ist in dem ganzen Strafverfahren kein Sachverständiger über die Leistungsfähigkeit des Angeklagten vernommen worden, auch nicht darüber, welchen Anforderungen normalerweise ein Uhrmacher nach den Anschauungen zu genügen hat, die in den beteiligten Kreisen herrschen. Dem Gerichte hat es offenbar ganz gewaltig imponiert, dass der Angeklagte eine Turmuhr repariert hat. Aber jeder weiss, dass hierzu gar nicht so sehr viel gehört, dass im Gegenteil gerade die Behandlung einer Turmuhr verhältnismässig sehr leicht ist, wenn nicht gerade besondere Umstände vorliegen.

Der Auffassung des Zittauer Schöffengerichts, wie es im Voraufgegangenen gekennzeichnet ist, verdient ein anderes Gerichtsurteil gegenüber gestellt zu werden, nämlich ein Beschluss des Landgerichts zu Leipzig vom 11. Januar 1901. Auch hier handelt es sich, allerdings in einem Zivilprozesse, um die Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand berechtigt sei, sich Uhrmacher zu nennen, und hierauf erwidert das erwähnte Gericht u. a. wörtlich folgendes:

„Der Sprachgebrauch des Lebens überhaupt und der in Frage stehenden Kreise von Gewerbetreibenden und ihrer

Kunden insbesondere versteht unter einem Uhrmacher nur den, welcher eigenhändig Uhren anfertigen oder wenigstens fachmännisch bearbeiten kann und eine Ausbildung in diesem Handwerk genossen hat, welche für dessen zuverlässige Ausübung Gewähr leistet, nicht aber jeden, der ohne solche Ausbildung und eigene Fertigkeit ein Geschäft betreibt, indem er mit Uhren handelt, die er fertig kauft oder anderweit anschafft oder durch fachkundige Gewerbegehilfen fertigen lässt, oder indem er die Ausbesserung von Uhren übernimmt oder durch fachkundige Gewerbegehilfen oder Dritte ausführen lässt. Ein Gewerbetreibender der letzteren Art betreibt im Sinne des Sprachgebrauches ein Uhrengeschäft (als „Uhrenhändler“) oder eine Uhrmacher-Werkstatt (als deren „Inhaber“), also einzelne Seiten des Uhrmachergewerbes, aber er ist gleichwohl kein Uhrmacher. Der Sprachgebrauch ist hier vielleicht enger und strenger als in anderen Arten des Handwerks, und unterscheidet scharf zwischen der Arbeit des Uhrmachers einerseits und ihrer Ausbeutung im Betriebe eines Gewerbes andererseits. Nur die Fertigkeit zu jener Arbeit und nicht der Betrieb dieses Gewerbes verleiht den Namen „Uhrmacher“. Die Strenge des Sprachgebrauches hat ihren guten Grund in der besonderen Feinheit des Uhrmacherhandwerks und in der mit ihr zusammenhängenden Schwierigkeit eines Einblicks der Kunden in die Arbeit des Uhrmachers. Diese Umstände begründen den geschäftlichen Verkehr mit Uhren stärker als in anderen Arten des Handwerks auf das Vertrauen der Kunden zu ihrem Vertragsgegner. Solches Vertrauen verdient und geniesst dieser weit mehr, wenn er selbst Fachmann ist. Zwar wird auch der ausgebildete Uhrmacher als Gewerbetreibender nicht alle Uhren selbst bauen, die er verkauft, und nicht alle Uhren selbst ausbessern, deren Ausbesserung er übernimmt. Aber er ist im Gegensatz zum Laien in der Lage, selbst die Uhren auf ihre Güte zu prüfen, die er feil bietet, und die übernommene und von seinem Gehilfen oder Dritten ausgeführte Ausbesserung von Uhren zu leiten und zu überwachen. Er bietet also infolge seiner Eigenschaft als Fachmann dem Kunden eine weit grössere Gewähr für die Güte seiner Vertragsleistungen, als ein Laie unter sonst gleichen Umständen bieten kann, welcher seinerseits nur von der Zuverlässigkeit seiner Gewerbegehilfen oder Dritter abhängt.“

Zum Verständnis des Ganzen sei aber schliesslich noch auf einen Punkt rein rechtlicher Art hingewiesen. In dem Strafgerichtsurteil wird allenthalben erörtert, ob die Bezeichnung „Uhrmacher“ eine Angabe über die Herstellungsart der Ware oder gewerblicher Leistungen in sich schliesst. Es ist — um dies angemessen zu würdigen — folgendes zu beachten: Eine unzulässige Ausschreitung im Reklamewesen liegt einmal schon dann vor, wenn jemand überhaupt in der Öffentlichkeit unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, die dazu geeignet sind, sein Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen, und es kommt hierbei nicht darauf an, welcher Art diese Angaben sind und worauf sie sich beziehen, es wird nur ganz allgemein erfordert, dass sie „geschäftliche Verhältnisse“ betreffen. Soll ein solches Verhalten aber strafbar sein, so muss es sich auf ganz bestimmte geschäftliche Verhältnisse beziehen, die das Wettbewerbsgesetz in § 4 erschöpfend aufzählt und von denen hier nur „die Herstellungsart“ in Betracht kommen kann. Das Gericht hat nun, wie aus den wörtlich mitgeteilten Sätzen zur Genüge hervorgeht, angenommen, dass in dieser Hinsicht ein Verstoß nur insoweit zu erblicken war, als es sich um Reparaturen handelte, und es ist darauf zu der Ueberzeugung gekommen, dass sich mit Fug und Recht Uhrmacher nennen darf, der nicht durchaus alles, was ihm von Uhren und Uhrwerken in die Hände gerät, verdirbt. Es genügt, diesen Satz auszusprechen, um seine Unhaltbarkeit sofort einzusehen. Wir würden ein trauriges Recht besitzen und uns selbst in beklagenswerten Zuständen befinden, wenn solche Aussprüche sich im Einklange mit dem Gesetze und mit dem Willen des Gesetzgebers befänden. Glücklicherweise ist das nicht der Fall, aber darum bleibt es immer noch in hohem Grade bedauerlich, dass sich die Auffassung eines Gerichts so weit von den Anforderungen eines lautereren und anständigen Geschäftsverkehrs und von den Vorschriften der Rechtsordnung selbst entfernen konnte.

erwähne.
einen Ver
rullimie
Notwendig
gissen.
auch nur
abgeben.
Im
— um in
kam
wollte ne
aber den
des Kuns
Immerhin
einer ent
unterschie
lich herve
die bekle
mit ihrer
der sich
einfügt.
tektionise
Schuma
spätere
Beleneht
die Auss
gang
Na
Forme
sein kan
Schritte
niken
immer v
anderes
nüssigk
Umkehr
verwend
Konstige
dominie
zuordne
banden
es bes
die re
Es g
nalme
stücke
die nie
wertlos
nünftig
und „a
sich z
Entwü
Gesch
entwer
gebüh
verfolg
und m
einem
und i
statt
hohes
Mutter
Verstä